

Interdisziplinarität

Interdisziplinarität – eine Gefahr für den Vorrang des Gesetzes?

Noah Zimmermann

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung	216
II.	Bedeutung fremddisziplinärer Einflüsse in den Teilbereichen der Rechtswissenschaft	216
1.	Unterschiedliche Struktur von Grundlagenfächern und Rechtsdogmatik	217
2.	Unterschiedliche tatsächliche Bedeutung von Grundlagenfächern und Rechtsdogmatik	218
3.	Zwischenfazit	220
III.	Zur Bedeutung fremddisziplinären Wissens in Bezug auf die Rechtsdogmatik	221
1.	Das Gesetz als Ausgangspunkt	221
2.	Bindung durch das Gesetz?	223
a)	Das Problem der Sprache	223
b)	Faktische Gesetzesbindung	224
c)	Formelle Gesetzesbindung	226
d)	Materielle Gesetzesbindung	227
3.	Folgerungen für die Möglichkeiten zum Einbezug fremddisziplinärer Erkenntnisse	228
a)	Verweisung auf fremddisziplinäre Erkenntnisse	229
b)	Eigene zugrunde liegende Tatsacheneinschätzung des Normgebers	230
c)	Fehlende abschließende Wertung des Normgebers	231
IV.	Kann in Bezug auf die Rechtsdogmatik von „Interdisziplinarität“ die Rede sein?	232
V.	Gefahr oder Chance?	233

I. Einleitung

Wer kennt sie nicht: Die allgemeine wissenschaftspolitische Forderung nach mehr Interdisziplinarität. Obwohl diese Forderung zwar alles andere als neu ist,¹ werden hinsichtlich interdisziplinärer Forschung weiterhin vielfach erhebliche Defizite in der deutschen Wissenschaftslandschaft gesehen. So sah sich etwa der Wissenschaftsrat in 2020 veranlasst, eine umfassendes Positionspapier zum Thema Interdisziplinarität vorzulegen.² Bereits 2012 hatte eben dieser auch spezifisch der Rechtswissenschaft, die gemeinhin als besonders isolationistisch gilt,³ ins Stammbuch geschrieben, hier die Bemühungen zu erhöhen.⁴ Wissenschaftspolitisch bleibt es höchst strittig, wie viel tatsächliche interdisziplinäre Forschung hinsichtlich der Rechtswissenschaft wünschenswert ist und ob dieses Maß erreicht ist oder nicht. Allerdings stellt sich die ganz maßgebliche Vorfrage, in Bezug auf welche Bereiche der Rechtswissenschaft bis zu welchem Grad Interdisziplinarität möglich ist. Hierauf konzentriert sich der vorliegende Beitrag.

II. Bedeutung fremddisziplinärer Einflüsse in den Teilbereichen der Rechtswissenschaft

Die Frage der Möglichkeit von Interdisziplinarität in „der“ Rechtswissenschaft ist reichlich unkonkret. Es muss daher eine erste Konkretisierung vorgenommen werden, welche Bereiche der Rechtswissenschaft einer genaueren Betrachtung unterzogen werden sollen. Bei der Untersuchung drängt es sich geradezu auf, eine Unterscheidung zwischen den Grundlagenfächern und der Rechtsdogmatik vorzunehmen.⁵ Denn diese Bereiche unterscheiden sich sowohl hinsichtlich ihrer Struktur als auch hinsichtlich ihrer tatsächlichen Bedeutung in Wissenschaft, Ausbildung und Praxis ganz erheblich.

1 Vgl. die Zusammenfassung der Entwicklung der Debatte hinsichtlich der Rechtswissenschaft bei *Grimm*, in: Kirste (Hrsg.), *Interdisziplinarität in den Rechtswissenschaften*, 2016, S. 21 (21 f.).

2 Vgl. Wissenschaftsrat, *Wissenschaft im Spannungsfeld von Disziplinarität und Interdisziplinarität*. Positionspapier, 2020.

3 Vgl. etwa *Jestaedt*, JZ 2014, 1 (2 f.).

4 Vgl. Wissenschaftsrat, *Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland*. Situation, Analysen, Empfehlungen, 2012, S. 8.

5 Vgl. *Grimm* (Fn. 1), S. 23.

1. Unterschiedliche Struktur von Grundlagenfächern und Rechtsdogmatik

Die Grundlagenfächer werden oft auch als „Bindestrichfächer“ bezeichnet.⁶ Damit kommt zum Ausdruck, dass „Recht“ im Sinne von Rechtswissenschaft jeweils mit einer anderen Disziplin sprachlich verbunden wird, womit bereits diese Bezeichnung auf Interdisziplinarität hinweist. Man kann deshalb so weit gehen, zu sagen, dass für die Grundlagenfächer Interdisziplinarität regelrecht konstitutiv ist.⁷ Sie teilen mit der Rechtsdogmatik zwar ihren Erkenntnisgegenstand, das Recht.⁸ Allerdings haben sie ganz vielfältige Erkenntnisinteressen. So beschäftigt sich die Rechtssoziologie etwa regelmäßig mit der Frage, welche Auswirkungen bestimmte gesetzliche Normen auf das menschliche Verhalten haben, aber auch mit der umgekehrten Wirkrichtung, also welche Auswirkungen die soziale Wirklichkeit auf das Recht hat.⁹ Rechtsphilosophie hat hingegen zum Beispiel den Geltungsgrund des Rechts und die Frage der Gerechtigkeit des Rechts zum Gegenstand.¹⁰ Dabei ist zu erkennen, dass das Erkenntnisinteresse häufig durch den nichtjuristischen Anteil der Bindestrichdisziplin dominiert wird.¹¹

Hinsichtlich der Rechtsdogmatik hingegen ist eine Verbindung mit anderen Disziplinen auf den ersten Blick eher nicht angelegt und auch in deren Tradition nicht substanziell verankert. Sie ist die anwendungsbezogene Wissenschaft des geltenden Rechts, durch die die abstrakt-generellen Normen systematisiert und konkretisiert werden.¹² Ziel der Rechtsdogmatik ist also, dass Einzelfallentscheidungen erleichtert, sowie dass die jeweiligen Rechtsanwendungsergebnisse hinsichtlich der einzelnen Anwendungsfälle zueinander in ein konsistentes System gebracht werden. Die Erzeugung eines gewissen Maßes an Kohärenz ist vor dem Hintergrund des unter anderem aus Art. 3 Abs. 1 GG folgenden Gebots der Rechtsanwendungsleich-

6 S. etwa von *Arnauld*, VVDStRL 74 (2015), S. 39 (44).

7 Vorsichtiger *Röhl*, VVDStRL 74 (2015), S. 7 (27).

8 *Waldhoff*, in: Kirchhof/Magen/Schneider (Hrsg.), Was weiß Dogmatik?, 2012, S. 17 (30).

9 Vgl. *Grob*, in: Weber (Hrsg.), Rechtswörterbuch, 27. Edition 2021.

10 Vgl. *Osterkamp/Thiesen*, JuS 2004, 737 (739).

11 *Jestaedt*, in: Engel/Schön (Hrsg.), Das Proprium der Rechtswissenschaft, 2007, S. 241 (271) verortet die Grundlagenfächer deshalb sogar außerhalb der Rechtswissenschaft.

12 Vgl. *Starck*, JZ 1972, 609 (609); *Gusy*, JZ 1991, 213 (215); *Waldhoff* (Fn. 8), S. 26 f.; *Jestaedt*, in: Kirchhof/Magen/Schneider (Hrsg.), Was weiß Dogmatik?, 2012, S. 117 (125); *Kirchhof/Magen*, in: Kirchhof/Magen/Schneider (Hrsg.), Was weiß Dogmatik?, 2012, S. 151 (153).

heit auch verfassungsrechtlich geboten.¹³ Das Erkenntnisinteresse der Dogmatik ist recht eng: Was gilt rechtlich? Oder anders gewendet: Was soll dem Recht zufolge sein? Die rechtsdogmatisch arbeitende Juristin beginnt die Untersuchungen hinsichtlich dieser Frage mit dem Blick ins Gesetz. Dementsprechend interessiert im ersten Zugriff nicht, was laut empirischen¹⁴ Wissenschaften „ist“ oder was laut anderen nicht-empirischen Wissenschaften sein soll. Deshalb herrscht auch heute noch vielfach die Wahrnehmung, dass es begründungsbedürftig sei, etwa empirische Erkenntnisse in der Rechtsdogmatik zu berücksichtigen.¹⁵ Klar sein muss jedenfalls, dass nicht etwa die „Wirklichkeit als solche“ in die Dogmatik einbezogen werden kann, sondern wenn dann nur Beschreibungen und Deutungen der „Wirklichkeit“.¹⁶

2. Unterschiedliche tatsächliche Bedeutung von Grundlagenfächern und Rechtsdogmatik

Da die Rechtspraxis die Rechtsanwendung zur Aufgabe hat, haben die sogenannten Grundlagenfächer wie etwa Rechtsphilosophie, Rechtsgeschichte oder Rechtssoziologie dort regelmäßig keine unmittelbare Bedeutung. Denn Erkenntnisse der Bindestrichfächer lassen sich häufig höchstens mittelbar für die Rechtsanwendung fruchtbar machen.¹⁷ Dies hat dann wiederum zur Folge, dass die Grundlagenfächer auch in der Ausbildung an der Universität wenig von Bedeutung sind,¹⁸ da bei der Rechtswissenschaft als sogenannter Professionswissenschaft¹⁹ die spätere berufliche Tätigkeit stark im Mittelpunkt steht.

Folglich stellt sich die Situation hinsichtlich der Rechtsdogmatik gänzlich anders dar. Sie nimmt sowohl in der Ausbildung als auch in der Praxis die dominierende Position ein. Denn sie orientiert sich stark an den Bedürfnissen vor allem der Rechtspraxis.²⁰ Vor diesem Hintergrund

13 Vgl. *Kirchhof/Magen* (Fn. 12), S. 152, 164, die daneben zu Recht auch eine unionsrechtliche Dimension sehen.

14 Zum Empiriebegriff *Starck* (Fn. 12), 610.

15 *Harbarth*, JZ 2022, 157 (157 f.).

16 *Gusy* (Fn. 12), 215.

17 Vgl. *Jestaedt* (Fn. 11), S. 271.

18 Vgl. *Stolleis*, JZ 2013, 712 (712 f.).

19 Etwa *Gutmann*, JZ 2013, 697 (697); *Kilian*, NJW 2017, 3043 (3048).

20 So sieht *Jestaedt* (Fn. 12), S. 122 f. es als maßgebliches Erfolgskriterium für Dogmatik an, ob sie bei der Rechtsanwendung Orientierung vermitteln kann.

erscheint es wenig überraschend, dass sich die Praxis für die Rechtsdogmatik interessiert. Sie erleichtert die tägliche Arbeit. Entsprechend wirkt sich dieses Interesse der Rechtspraxis an der Dogmatik wegen der Berufsbezogenheit der Ausbildung wiederum auf das Studium aus. Allerdings ist ebenso zu konstatieren, dass sich daneben nach wie vor auch ein ganz erheblicher Teil rechtswissenschaftlicher Forschung auf die Rechtsdogmatik konzentriert.²¹ Wie ist dies zu erklären? Denn theoretisch können die Forschungsgegenstände frei gewählt werden und es besteht anders als in der Praxis und der Lehre kein unabwendbares Bedürfnis einer Fokussierung auf die Dogmatik²².

Es sind verschiedene Gründe denkbar: Erstens besteht der Verdacht, dass die eigene Ausbildung der Forschenden auf ihre wissenschaftliche Tätigkeit fortwirkt. So haben sie alle das auf das Erlernen der Rechtsanwendung zugeschnittene Studium durchlaufen. Ferner ist es in Deutschland auch bei Anstreben einer Wissenschaftskarriere üblich, trotzdem vor der Habilitation das eigentlich speziell auf die Rechtspraxis vorbereitende Rechtsreferendariat zu durchlaufen.²³ Diese Lebensstationen hinterlassen Prägungen, sie können ein gesteigertes Interesse an Fragen der Rechtsanwendung zur Folge haben.²⁴ Zweitens und mit dem ersten Aspekt verbunden dürften sich viele Forschende nicht dazu in der Lage sehen oder sogar tatsächlich nicht dazu in der Lage sein, auf einem anderen Gebiet als der Rechtsdogmatik zu forschen. Denn die obligatorische Ausbildung in Studium und Referendariat schult nahezu nur in der Rechtsdogmatik. Alles darüber Hinausgehende muss selbst in Eigenregie erarbeitet werden, denn die Ausbildung im Rahmen der Grundlagenfächer hat für gewöhnlich nur sehr geringen Stellenwert. Falls vertiefte nichtrechtsdogmatische Kenntnisse erlangt werden, geschieht dies üblicherweise im Rahmen eines Zweitstudiums oder der Promotion bzw. Habilitation. Diese beiden (Um-)Wege erfordern aber ein ganz erhebliches zusätzliches Investment in Form von Zeit und Aufwand, das viele nicht aufbringen wollen oder auch teilweise nicht können. Drittens erhoffen sich viele Forschende wohl, mit dogmatischen Arbeiten am meisten Einfluss generieren zu können. Denn nur im Rahmen der Rechtsdogmatik funktioniert ein Sys-

21 *Waldhoff* (Fn. 8), S. 30. Nach *Lepsius*, in: Kirchhof/Magen/Schneider (Hrsg.), *Was weiß Dogmatik?*, 2012, S. 39 (46 f.; 49) sei die Fokussierung auf die Dogmatik in den letzten Jahrzehnten sogar so stark wie nie zuvor geworden.

22 Vgl. *Hassemer*, in: Kirchhof/Magen/Schneider (Hrsg.), *Was weiß Dogmatik?*, 2012, S. 3 (10 f.).

23 *Jestaedt* (Fn. 12), S. 120.

24 So zum Studium *Breidenbach*, NJW 2020, 2862 (2863).

tem, das überspitzt als „symbiotische Beziehung“ von Wissenschaft und Praxis zur sich wechselseitig verstärkenden, jeweiligen Selbstermächtigung bezeichnet wurde.²⁵ Das Zusammenwirken von Wissenschaft und Praxis im Rahmen der Rechtsdogmatik beseitigt sowohl das Geltungsproblem der Wissenschaft, die keine formelle Durchsetzungsmacht hat, als auch das Kompetenzproblem der Rechtsprechung, die streng genommen immer nur über den jeweiligen anhängigen Fall entscheidet.²⁶ Viertens führt die Tatsache, dass überwiegend rechtsdogmatisch geforscht wird, möglicherweise zu einer Art Selbstverstärkung der Rechtsdogmatik, da vor allem Nachwuchsforschende befürchten könnten, dass nichtdogmatische Arbeiten als wissenschaftlich irrelevant oder jedenfalls nur nachrangig relevant eingestuft werden, weil sie gewissermaßen von der Norm abweichen.²⁷

3. Zwischenfazit

Es lässt sich also sagen, dass interdisziplinäres Arbeiten in den Grundlagenfächern praktisch obligatorisch ist, jedoch die Grundlagenfächer aus den geschilderten mutmaßlichen Gründen häufig nur eine Nebenrolle spielen. Hinsichtlich der in der gegenwärtigen Situation selbst in der Forschung im Mittelpunkt stehenden Rechtsdogmatik erscheint interdisziplinäres Arbeiten in einem ersten Zugriff eher schwierig und nicht naheliegend. Da jedoch der in der Realität bestehende starke Fokus auf die Rechtsdogmatik in der Forschung nur beschwerlich, in der Ausbildung noch viel schwieriger und hinsichtlich der Rechtspraxis gar nicht zu ändern ist, soll anschließend die Frage, inwiefern hinsichtlich der Rechtsdogmatik Interdisziplinarität möglich ist, noch einmal einer genaueren Untersuchung unterworfen werden.

25 Vgl. *Lepsius* (Fn. 21), S. 43 ff.

26 *Lepsius* (Fn. 21), S. 43 ff.

27 Positiv gewendet bei *Lepsius* (Fn. 21), S. 49, der davon ausgeht, dass Nachwuchsforschende sich einen Karrierevorteil erhoffen würden, wenn sie eine dogmatische Arbeit schreiben.

III. Zur Bedeutung fremddisziplinären Wissens in Bezug auf die Rechtsdogmatik

Auch der Begriff der Interdisziplinarität ist hochgradig unklar und wird sehr uneinheitlich verwendet. Es wird deshalb zunächst im weitestmöglichen Sinne untersucht, in welcher Weise fremddisziplinäres Wissen in Bezug auf die Rechtsdogmatik eine Rolle spielt, wobei hier ein Fokus auf die Gesetzesauslegung gelegt wird.²⁸ Dabei ist die Gesetzesbindung zentral, weshalb diese hierbei als Erstes Gegenstand der Betrachtung sein muss. Aus dem Verständnis der Gesetzesbindung werden dann Antworten auf die Frage der Möglichkeit des Einbezugs fremddisziplinärer Erkenntnisse hergeleitet. Diese Resultate sollen dann erst zum Abschluss an potenziellen Interdisziplinaritätsverständnissen gemessen werden.²⁹

1. Das Gesetz als Ausgangspunkt

Es erscheint trivial, zu erwähnen, dass das wohl wichtigste Charakteristikum der Rechtsdogmatik als Wissenschaft des geltenden Rechts das Ziel der Verwirklichung der Gesetzesbindung ist. So bindet Art. 20 Abs. 3 GG die staatliche Gewalt an das Gesetz, womit ein Vorrang des (Parlaments-)Gesetzes vor anderen Rechtsnormen und erst recht vor nicht unmittelbar gesetzlich verankerten Wertungen statuiert wird. Dies wird durch Art. 97 Abs. 1 GG im Hinblick auf die Justiz dadurch untermauert, dass „die Richter“ ausdrücklich „dem Gesetze unterworfen“ werden. Diese Gesetzesbindung ist zur Sicherung der demokratischen Legitimation der Rechtsanwendung unentbehrlich.³⁰ Dadurch bildet die Rechtsdogmatik aber im Grundsatz ein geschlossenes, nach innen gerichtetes System.³¹ Es kommt zunächst nur darauf an, was im Gesetz steht. Daher ist es im ersten Zugriff etwa völlig unerheblich, wie die empirische Situation in Bezug auf

28 Dementsprechend wird auf den Problembereich der „Rechtsfortbildung“ hier nicht eingegangen. Selbiges gilt für die sehr weitgehende Frage nach der Möglichkeit der Entwicklung gemeinsamer Methoden zusammen mit anderen Disziplinen, was aufgrund der divergierenden Erkenntnisinteressen allerdings *prima vista* zweifelhaft erscheint.

29 Siehe unter IV.

30 Starck, VVDStRL 34 (1976), 43 (46f.); Gusy (Fn. 12), 217; Tschentscher, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, 2006, S. 182.

31 Vgl. Jestaedt (Fn. 11), S. 272 f.; Di Fabio, in: Kirchhof/Magen/Schneider (Hrsg.), Was weiß Dogmatik?, 2012, S. 63 (65).

einen Sachverhalt ist, die bloße Faktizität hat keinerlei normative Kraft.³² Daraus wurde vor längerer Zeit³³ teilweise der (Kurz-)Schluss gezogen, dass man alle rechtsdogmatischen Fragen *allein* aus dem Gesetz beantworten könne,³⁴ dass man die Antworten auf Auslegungsfragen einfach allein per logischer Deduktion aus dem Gesetz ableiten kann³⁵. Dann bräuchte man auch keinerlei fremddisziplinäre Erkenntnisse, da das Gesetz allwissend wäre.³⁶ Solche Vorstellungen haben sich in Begriffen wie dem der „Rechtsfindung“³⁷ manifestiert, der suggeriert, dass nur (auf)gefunden werden müsse, was bereits da ist.

Da diese Sichtweise allerdings bereits geradezu eklatant im Widerspruch zur Alltagserfahrung praktisch aller Juristinnen und Juristen stehen dürfte,³⁸ findet sie kaum mehr Anklang. Wenn dem so wäre, müsste es auch immer eine „richtige“ Antwort auf eine jede Auslegungsfrage geben, was bekanntlich nicht der Fall ist³⁹. Richterinnen und Richter sind keine Subsumtionsautomaten.⁴⁰ Auslegung ist kein rein formallogischer Vorgang.⁴¹ Die Auslegung von Gesetzen, ihre Anwendung auf den konkreten Fall ist

-
- 32 Gärditz, in: Höfling/S. Augsberg/Rixen (Hrsg.), *BerlK zum GG*, Art. 20 (6. Teil) Rn. 85 (2011).
- 33 Es besteht allerdings teilweise die Wahrnehmung, dass diese Auffassung „unterschwellig noch weitverbreitet“ sei, vgl. *Jestaedt*, in: Ehlers/Pünder (Hrsg.), *Allgemeines Verwaltungsrecht*, 15. Aufl., 2016, § 11 Rn. 7.
- 34 Berühmt geworden sind in diesem Zusammenhang die §§ 6, 46 ff. der Einleitung zum Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794, die heute teilweise reichlich kurios wirken; klassisch sind auch die Metaphern Montesquieus vom Richter, der „nur der Mund, der die Worte des Gesetzes ausspricht“ sei (*Montesquieu*, *Vom Geist der Gesetze*, 1748, Bd. 1, S. 225 der Forsthoff-Ausgabe von 1951) und Labands vom Richter als bloße „viva vox legis“ (*Laband*, *Das Staatsrecht des Deutschen Reichs*, Band 2, 5. Aufl., 1911, S. 178).
- 35 S. etwa *Laband*, *Das Staatsrecht des Deutschen Reichs*, Band 1, 5. Aufl., 1911, S. IX; *ders.*, *Staatsrecht* (Fn. 34), S. 178.
- 36 Diesen Schluss ziehend *Laband*, *Staatsrecht* (Fn. 35), S. IX.
- 37 Kritisch hinsichtlich des Begriffs etwa auch *Morlok*, in: Ehrenzeller et al. (Hrsg.), *Präjudiz und Sprache*, 2008, S. 27 (74); *Rüthers/Fischer/Birk*, *Rechtstheorie*, 12. Aufl., 2022, Rn. 755b.
- 38 Vgl. *Morlok* (Fn. 37), S. 34.
- 39 *Kelsen*, *Reine Rechtslehre*, 2. Aufl., 1960, S. 349 f.; *Rupp*, *NJW* 1973, 1769 (1773); *Gusy* (Fn. 12), 217.
- 40 BVerfG v. 10.8.1995 – 1 BvR 1644/94, *NJW* 1995, 2703 (2704); v. 22.8.2016 – 2 BvR 2953/14, *NVwZ* 2016, 1630 (1631); Wendung wohl zurückgehend auf *Heck*, *Gesetzesauslegung und Interessenjurisprudenz*, 1914, S. 22.
- 41 *Starck* (Fn. 12), 609.

regelmäßig keine reine Rechtsanwendung, sondern auch zugleich Rechtschöpfung.⁴²

Diese Schlussfolgerungen bedeuten hinsichtlich des Untersuchungsgegenstands, dass es jedenfalls naheliegend ist, dass fremddisziplinäre Erkenntnisse in der einen oder anderen Weise bei der Auslegung eine Rolle spielen. Denn wenn das Gesetz nicht jede Einzelfallentscheidung abschließend determiniert, besteht Raum für Einflüsse von außerhalb des Gesetzes.

2. Bindung durch das Gesetz?

Aufgrund des in der Rechtsdogmatik angenommen Vorrangs rechtlicher Gründe vor nichtrechtlichen Gründen,⁴³ kommt es für die Berücksichtigungsfähigkeit fremddisziplinärer Erkenntnisse maßgeblich darauf an, ob und wie die Gesetzesbindung die Rechtsanwendung binden kann. Denn es ist eine Frage der Gesetzesbindung, inwiefern (zwingende) rechtliche Gründe bestehen, die im Ausgangspunkt außerrechtliche Gründe aus der Debatte ausschließen. Ohne Bindung kein Vorrang.

a) Das Problem der Sprache

Recht ist in Sprache verfasst. Deshalb hat das Problem der Gesetzesbindung eine erhebliche sprachliche Komponente. Sprache ist ein menschengemachtes System. Worte haben keine gottgegebene Bedeutung. Die Bedeutung wird den Worten durch die Menschen verliehen.⁴⁴ Die Bedeutung ist deshalb auch nicht statisch. Es stellt sich daher die Frage, inwiefern Worte menschliches Handeln binden können. Aufgrund der außerordent-

42 Grundlegend *Heck*, *Interessenjurisprudenz* (Fn. 40), S. 22; *Merkel*, *Juristische Blätter* 47 (1918), 425 (426 f.; 464) und *Kelsen*, *Reine Rechtslehre*, 1. Aufl., 1934, S. 82 f.; sich letzterem ausdrücklich anschließend BVerfG v. 22.8.2016 – 2 BvR 2953/14, NVwZ 2016, 1630 (1631); ebenso u. a. auch *Rupp* (Fn. 39), 1770; *Starck* (Fn. 30), 49; *Kirchhof*, NJW 1986, 2275 (2276, 2277); in eine andere Richtung deutend hingegen etwa BVerfG v. 3.11.1992 – 1 BvR 1243/88, BVerfGE 87, 273 (280).

43 *Christensen*, in: *Lerch* (Hrsg.), *Recht verhandeln*, 2005, S. 1 (59); *Stark*, KJ 2021, 165 (170).

44 *Morlok* (Fn. 37), S. 69.

lichen Komplexität des Problems kann hier nur eine kursorische, skizzenhafte Betrachtung erfolgen.

Wenn man sich auf den Standpunkt stellt, dass ein Normtext zu wenig oder zu viel⁴⁵ Bedeutung hat, wäre die Gesetzesbindung möglicherweise sehr schwach oder sogar nonexistent, womit auch sehr viel Raum für die Einbeziehung fremddisziplinärer Erkenntnisse bestünde. So wurde etwa die These aufgestellt, dass der Gesetzestext keinen semantischen Gehalt habe und deshalb die Gesetzesbindung nur Fiktion sei.⁴⁶ Auch wurde vorgebracht, dass die Rechtswissenschaft auf eine implizite Sprachtheorie angewiesen sei, die unzutreffend von einer immer absoluten und vollkommen statischen Bedeutung von Sprachzeichen ausgeht.⁴⁷

Vor dem Hintergrund dieser Probleme kann das Thema der Gesetzesbindung in dreierlei Weisen untersucht werden. Erstens kann man sich die Frage stellen, inwiefern jedenfalls eine faktische Gesetzesbindung besteht, also der Gesetzgeber faktisch die Rechtsanwendung steuert. Schwieriger ist hingegen schon die zweite Frage nach einer formellen Gesetzesbindung, also inwiefern bei der Rechtsanwendung formelle, prozedurale Anforderungen eingehalten werden müssen. Schließlich folgt drittens noch die Frage nach einer materiellen Dimension der Gesetzesbindung, also inwiefern die Gesetzesbindung bei der Rechtsanwendung normativ betrachtet bestimmte Auslegungsergebnisse vorschreiben kann. Dabei ist der Hauptunterschied zwischen den drei Formen der Bindung hinsichtlich ihrer Wirkung, dass bei einer Missachtung einer formellen oder materiellen Gesetzesbindung das jeweilige Staatshandeln nicht mehr demokratisch legitimiert ist, was bei einem bloßen Opponieren gegen eine faktische Bindung nicht der Fall ist.

b) *Faktische Gesetzesbindung*

Der demokratische Rechtsstaat basiert auf der Annahme, dass ein Parlament mittels Gesetz eine Steuerungswirkung erzielen kann.⁴⁸ Es dürfte weitverbreitet die Wahrnehmung bestehen, dass dies in der Praxis im

45 Vgl. etwa *Christensen/Kudlich*, Gesetzesbindung, 2008, S. 183.

46 So *Christensen*, in: Krüper/Merten/Morlok (Hrsg.), *An den Grenzen der Rechtsdogmatik*, 2010, S. 128 (138).

47 So *Morlok* (Fn. 37), S. 51 f.

48 *Schuppert*, in: ders. (Hrsg.), *Das Gesetz als zentrales Steuerungsinstrument des Rechtsstaats*, 1998, S. 105.

Grundsatz auch funktioniert.⁴⁹ Wie ist dies aber zu erklären, wenn doch die vorgenannten Probleme hinsichtlich der Abfassung des Gesetzes in Sprache bestehen?

Zum einen ist Sprache in ihrem Kern jedenfalls für die Dauer eines Menschenlebens (und in vielen Fällen auch Gesetzeslebens) statisch genug, sodass manche Bedeutungen in einem solchen Ausmaß konsentiert sind, dass gegen diesen weitreichenden Konsens kaum ein Ankommen ist. Wenn etwa § 7 Abs. 2 Nr. 6 der Allgemeinen Polizeiverordnung von Heidelberg untersagt, „Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen“, bedarf es nicht unbeachtlicher Kreativität, sich Einzelfälle vorzustellen, bei denen sich selbst Laien nicht weitgehend einig sind, ob das beabsichtigte Verhalten untersagt ist oder nicht.⁵⁰

Ferner muss bedacht werden, dass die Sprache der Gesetze vor allem Juristinnen und Juristen adressiert. Damit wird eine spezielle Personengruppe angesprochen, die hinsichtlich der bestimmten Begriffen zugewiesenen Bedeutungen einen noch einmal weitaus stärkeren Konsens als die Allgemeinheit oder z. B. andere, insbesondere geisteswissenschaftliche Wissenschaftsgemeinschaften hat.⁵¹ Dies wird neben der Tatsache, dass der Personenkreis, der überhaupt ein Jurastudium beginnt, immer noch eine gewisse Grundhomogenität aufweist,⁵² auch maßgeblich durch die homogenisierende Einheitsausbildung bewirkt⁵³. Hinzu kommt die begriffliche Unitarisierungswirkung, die von der mit erheblicher Macht ausgestatteten Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes und des Bundesverfassungsgerichts ausgeht.⁵⁴ Die durch diese Gerichte erzielten Ergebnisse haben eine intensive faktische Geltung.⁵⁵

49 Vgl. etwa Möllers, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aßmann/Voßkuhle (Hrsg.), *GVwR*, Bd. 1, 2. Aufl., 2012, § 3 Rn. 23.

50 Wenn man erhebliche Energie aufbringt, wird man allerdings wohl auch bei relativ eindeutig wirkenden Normen wie dieser Zweifelsfälle finden können, vgl. Seiler, *Auslegung als Normkonkretisierung*, 2000, S. 27.

51 Vgl. Waldhoff (Fn. 8), S. 27.

52 Vgl. Böning, in: Pilniok/Brockmann (Hrsg.), *Die juristische Profession und das Jurastudium*, 2017, S. 59 (66 f.), die jedoch auch eine leichte Abnahme der Sozialexklusivität sieht. Diese Exklusivität besteht hinsichtlich einer späteren Tätigkeit in Wissenschaft (ebda., S. 67 ff. m. w. N.) und Justiz (ebda., S. 72 ff. m. w. N.) dann nochmal in verstärktem Ausmaß.

53 Vgl. Rupp (Fn. 39), 1773.

54 Vgl. Schlink, *Rechtstheorie* 7 (1976), 95 (95); Morlok (Fn. 37), S. 67 f.

55 Hassemer (Fn. 22), S. 10; vgl. auch Starck (Fn. 30), 71.

Diese weitreichenden Unitarisierungen macht sich der Gesetzgeber gezielt zunutze. So bedient er sich bei neuen Gesetzen oder Gesetzesänderungen sofern möglich genau solcher stark konsentierter dogmatischer Begriffe,⁵⁶ womit er eine intensive tatsächliche Bindungswirkung erzeugen kann⁵⁷. Er erlässt nicht nur bedeutungslose schwarze Farbe auf weißem Grund, sondern nutzt die bereits bestehende, das Recht konstituierende soziale Praxis⁵⁸ aus, indem er an diese anknüpft. Zwar wäre es etwa der Rechtsprechung möglich, einen solchen Begriff nun generell oder für diesen Einzelfall des neuen Gesetzes anders auszulegen als bisher, allerdings wird durch bestehende Präjudizien ein massiver faktischer Druck ausgeübt, den Begriff wie bisher auch auszulegen. Deshalb besteht im Ergebnis trotz der Unbestimmtheit und Dynamik von Sprache jedenfalls faktisch betrachtet eine gewisse Bindung.⁵⁹

c) Formelle Gesetzesbindung

Allerdings hat es mit der faktischen Bindung nicht sein Bewenden. Die Gesetzesbindung hat auch normative Kraft. Dies gilt in jedem Fall auf einer formellen Ebene.⁶⁰ Dadurch werden die Möglichkeiten der Auslegung methodisch beschränkt.⁶¹ Diese Beschränkungen wurzeln vor allem im bestehenden juristischen Begründungszwang⁶².

Hinsichtlich der inhaltlichen Standards für die Begründung⁶³ gilt als Leitlinie, dass sie die Begründung transparent und kritisierbar machen

56 Vgl. *Gusy* (Fn. 12), 219; *Hassemer* (Fn. 22), S. 13.

57 *Behrends*, in: *ders./Henckel* (Hrsg.), *Gesetzgebung und Dogmatik*, 1989, S. 9 (9). Vgl. auch *Starck*, in: *Behrends/Henckel* (Hrsg.), *Gesetzgebung und Dogmatik*, 1989, S. 106 (109); *Kirchhof/Magen* (Fn. 12), S. 164 f.

58 *Wrase*, in: *Pilniok/Brockmann* (Hrsg.), *Die juristische Profession und das Jura-studium*, 2017, S. 41 (48).

59 Vgl. in diese Richtung wohl auch *Wrase* (Fn. 58), S. 50.

60 Vgl. *Wrase* (Fn. 58), S. 49 f.

61 Vgl. BVerfG v. 14.2.1973 – 1 BvR 112/65, BVerfGE 34, 269 (280) – *Soraya*; *Alexy*, in: *Alexy et al.* (Hrsg.), *Elemente einer juristischen Begründungslehre*, 2003, S. 113 (117).

62 *Starck* (Fn. 30), 71; *Gusy* (Fn. 12), 217; *Tschentscher*, *Legitimation* (Fn. 30), S. 227. Zur genauen verfassungsrechtlichen Herleitung siehe z. B. *Christensen/Kudlich*, *Theorie richterlichen Begründens*, 2001, S. 286 ff.

63 Mfassend hierzu auch *Alexy*, *Theorie der juristischen Argumentation*, 7. Aufl., 2012, S. 234 ff.

müssen,⁶⁴ um damit die legitimierende Ableitung der Entscheidung aus dem Normtext nachzuweisen⁶⁵. Ein wichtiges Kriterium ist dabei die Widerspruchsfreiheit der Argumente.⁶⁶ Typische Verfahrensweisen bei der Begründung sind etwa die Argumentation mit der Erreichung eines anerkannten Zwecks sowie eine Folgenanalyse und -bewertung.⁶⁷ Dabei muss zwingend auch eine Auseinandersetzung mit den abgelehnten Auffassungen erfolgen,⁶⁸ womit eine Kombination von positiver und negativer Begründung der vertretenen Ansicht erreicht wird. Entgegenstehende Einwände sind entweder auszuräumen oder so zu reformulieren, dass sie in die eigene Auffassung integriert werden können.⁶⁹ Ferner muss ausgehend von einem möglichst konsentierten, allgemeinen Ausgangspunkt in kleinen Einzelschritten zum gewünschten Endergebnis gelangt werden, wobei die Schritte jeweils einzeln zu untermauern sind.

d) Materielle Gesetzesbindung

Schließlich stellt sich die Frage nach einer materiellen Dimension der Gesetzesbindung, also ob die Gesetzesbindung die Auslegung von gesetzlichen Normen nicht nur hinsichtlich ihrer Verfahrensweise, sondern auch im Ergebnis inhaltlich einschränkt, sodass etwa eine Auslegungsvariante durch die Gesetzesbindung ausgeschlossen ist.

Dabei ist die Antwort von der faktischen Gesetzesbindung her zu entwickeln. Deren faktische Wirkung schlägt teilweise in eine materielle Wirkung um. Dies geschieht allerdings nicht von selbst, denn reine Faktizität hat wie bereits festgestellt keine normative Wirkung. Vielmehr impliziert und verhängt die Gesetzesbindung, ja die Idee des Rechts selbst auf einer im Verhältnis zur Sprache angesiedelten Metaebene eine eigene juristische Sprachregel. Denn Recht setzt eine verbindliche Sprechweise voraus,⁷⁰ je-

64 Winter, *Rechtstheorie* 2 (1971), 171 (173).

65 Christensen/Kudlich, *Gesetzesbindung* (Fn. 45), S. 180 f.

66 Vgl. Gusy (Fn. 12), 222.

67 Winter, *Rechtstheorie* 2 (1971), 171 (178 ff.), der auch durchaus die Probleme und Schwachstellen dieser Argumentationsformen erkennt.

68 So Christensen/Kudlich, *Gesetzesbindung* (Fn. 45), S. 163 in Bezug auf richterliche Urteile.

69 Christensen/Kudlich, *Begründen* (Fn. 62), S. 261 f.; s. auch Christensen (Fn. 43), S. 67 f.

70 Vgl. Kirchhof, in: Kirchhof/Isensee (Hrsg.), *HStR*, Bd. II, 3. Aufl., 2004, § 20 Rn. 112.

denfalls hinsichtlich grundlegender Wortbedeutungen. Ohne ein gewisses Maß an Konsens über basale Grundsätze verlieren Recht und Dogmatik ihre praktische Leistungsfähigkeit,⁷¹ das gilt auch für sprachliche Grundsätze. Deshalb wird *teilweise* geregelt, welche Bedeutungen Worten beigegeben werden dürfen. Es wird namentlich durch das Recht die Sprachregel aufgestellt, dass nicht von einem sehr weitgehenden Konsens in der rechtswissenschaftlichen Sprachgemeinschaft abgewichen werden darf. Man kann mit anderen Worten auch sagen, dass angeordnet wird, dass der „übliche rechtswissenschaftliche Diskussionsrahmen“⁷² durch eine staatliche Entscheidung nicht verlassen werden darf. Der abrupte Abbruch mit dem Herkömmlichen, die sprunghafte, überraschende Entscheidung ist missbilligt.⁷³ Allerdings bedeutet dies auch, dass ein „Diskussionsrahmen“ erst ausgehandelt und dann auch einer weiteren Verhandlung zugänglich sein muss. Dies ist allerdings unproblematisch, da insbesondere die Wissenschaft nicht unmittelbar der Gesetzesbindung unterliegt⁷⁴.

Somit besteht letztlich auch eine materielle Gesetzesbindung. Diese kann jedoch nicht jeden Einzelfall vollständig präeterminieren und ist daher von gradueller Natur.⁷⁵

3. Folgerungen für die Möglichkeiten zum Einbezug fremddisziplinärer Erkenntnisse

Die Reichweite der Gesetzesbindung hat Folgen für die Möglichkeit der Einbeziehung fremddisziplinärer Erkenntnisse. Die Gesetzesbindung kann aufgrund ihrer aufgezeigten normativen Wirkung einer solchen Einbeziehung entgegenstehen, häufig ist dies jedoch nicht pauschal der Fall. Dennoch entscheidet das Gesetz über die juristische Relevanz außerrechtlicher Erkenntnisse.⁷⁶ Es stellt sich immer die rechtliche Frage, ob außerrechtliche Erkenntnisse einbezogen werden *sollen*. Es kann grundsätzlich zwi-

71 Vgl. Gutmann (Fn. 19), 697 f.

72 Wendung aus BVerfG v. 6.7.2010 – 2 BvR 2661/06, BVerfGE 126, 286 (307) – *Honeywell*.

73 Etwas vorsichtiger in diese Richtung Kirchhof (Fn. 42), 2280.

74 In Bezug auf Bürgerinnen und Bürger Kirchhof (Fn. 70), § 20 Rn. 21 f.

75 Teilweise ähnlich Kelsen, Rechtslehre (Fn. 39), S. 346 ff.; ferner auch Gusy (Fn. 12), 217.

76 Gusy (Fn. 12), 219; *Eifert*, in: Kirchhof/Magen/Schneider (Hrsg.), Was weiß Dogmatik?, 2012, S. 79 (81 f.); s. auch Harbarth (Fn. 15), 158 speziell in Bezug auf das Verfassungsrecht.

schen jedenfalls drei Fallgruppen unterschieden werden,⁷⁷ die allerdings nicht immer trennscharf abgegrenzt werden können und als Typisierungen zu verstehen sind.

a) *Verweisung auf fremddisziplinäre Erkenntnisse*

In einer ersten Gruppe von Fällen verweist das Gesetz ausdrücklich auf fremddisziplinäre Erkenntnisse und erteilt damit hinsichtlich dieser Erkenntnisse einen expliziten Anwendungsbefehl.⁷⁸ Es wird dabei, in Bezug auf konditional strukturierte Normen⁷⁹, regelmäßig auf Tatbestandsebene an die Erkenntnisse angeknüpft. Sie werden somit als Tatbestandsmerkmal implementiert, sodass die Einhaltung oder Verletzung des außerrechtlichen Standards nötig ist, dass die Rechtsfolge ausgelöst wird. Hierbei kann sowohl auf empirische Erkenntnisse als auch auf (außerrechtliche) Wertungen verwiesen werden.⁸⁰ Dies ist etwa hinsichtlich eher empirischer Erkenntnisse dann der Fall, wenn im BImSchG auf den „Stand der Technik“ i. S. v. § 3 Abs. 6 BImSchG verwiesen wird. Für Verweisungen auf außerrechtliche Wertungen können die polizeirechtliche Figur der öffentlichen Ordnung oder auch der Verweis auf die Grundsätze der Waidgerechtigkeit im Jagdrecht als Beispiele genannt werden.

Jedenfalls eng verwandt ist auch die Konstellation, dass eine dogmatische Figur auf fremddisziplinäre Erkenntnisse verweist. Das alles überragende Beispiel stellt hier die Verhältnismäßigkeitsprüfung dar,⁸¹ vor allem in Form der Geeignetheits- und Erforderlichkeitsprüfung.

77 Teilweise ähnlich *Zickgraf*, ZfPW 2021, 482 (488 ff.) speziell in Bezug auf ökonomische Argumente.

78 *Gusy* (Fn. 12), 220; *Sliwiok-Born/Steinrötter*, in: dies. (Hrsg.), *Intra- und interdisziplinäre Einflüsse auf die Rechtsanwendung*, 2017, S. 1 (6).

79 S. dazu etwa *Geis*, in: *Schoch/Schneider* (Hrsg.), *Verwaltungsrecht*, Vor § 40 VwVfG Rn. 6 ff. (2020).

80 *Gusy* (Fn. 12), 220.

81 Vgl. *Petersen*, *Der Staat* 49 (2010), 435 (442).

b) Eigene zugrunde liegende Tatsacheinschätzung des Normgebers

Das andere Extremum stellt eine zweite Gruppe von Fällen dar, in denen der Normgeber eine eigene Tatsacheinschätzung⁸² getroffen hat. Es handelt sich dabei allerdings regelmäßig nicht um die bloße Umkehrung der ersten Fallgruppe. Denn wenn der Gesetzgeber „Kontra-Empirie“ im Sinne einer unmöglich zu erfüllenden Tatbestandsvoraussetzung implementiert, ist die Norm ein faktisches Nullum. Vielmehr geht es üblicherweise um Fälle, in denen der Normgeber der Norm eine gewisse Tatsacheinschätzung zugrunde gelegt hat. Dies kann etwa die Ausgangssituation betreffen, die zum Erlass der Norm motiviert, oder aber auch die tatsächliche Wirkung der Norm. Die Sachgerechtigkeit der Norm hängt in diesen Fällen grundsätzlich davon ab, dass die Tatsacheinschätzung des Normgebers richtig ist, ansonsten wird das Normziel regelmäßig verfehlt. Da die Richtigkeit der zugrundeliegenden Tatsachenvermutung allerdings kein Tatbestandsmerkmal ist, greift die Rechtsfolge der Norm auch dann ein, wenn die zugrundeliegende Tatsacheinschätzung in Wahrheit falsch ist.⁸³

Solche Tatsacheinschätzungen muss der Normgeber etwa dann leisten, wenn durch eine Polizeiverordnung ein Ge- oder Verbot erlassen wird. Wenn beispielsweise innerorts ein ausnahmsloser Leinenzwang für Hunde angeordnet wird, stuft der Ordnungsgeber nicht angeleinte Hunde typischerweise als Bedrohung unter anderem für die körperliche Unversehrtheit von Menschen ein. Diese Entscheidung beansprucht grundsätzlich Geltung, selbst wenn sie kontra-empirischen Charakter hätte. Auf der Ebene der Auslegung des Gebots kann Empirie nicht mehr berücksichtigt werden.⁸⁴ Es wäre im Beispiel also für die Auslegung der Norm völlig unerheblich, wenn ein verhaltensbiologischer Konsens bestünde, dass es ausgeschlossen ist, dass Hunde eine Bedrohung für die körperliche Unversehrtheit von Menschen und andere Rechtsgüter darstellen können. Eine andere Frage ist freilich, ob eine Norm, die Empirie leugnet, mit höherrangigem Recht vereinbar ist. Allerdings ist das kontra-empirische Vorgehen nur dann rechtlich problematisch, insofern das höherrangige Recht ein solches verbietet. Somit entscheidet letztlich auch hier weiterhin das Recht

82 Der Gesetzgeber kann zwar theoretisch auch eine nicht-juristische *Wertung* einer Norm zugrunde legen, allerdings wird diese dann durch die Kodifikation zwangsläufig zu einer juristischen.

83 Vgl. *Petersen* (Fn. 81), 439.

84 Vgl. *Kirchhof* (Fn. 42), 2278.

über die Relevanz von Empirie, außerrechtliche Erkenntnisse haben damit auch in dieser Fallgruppe nicht aus eigener Kraft rechtliche Bedeutung.

c) *Fehlende abschließende Wertung des Normgebers*

Letztlich verbleibt eine quantitativ sehr umfangreiche dritte Fallgruppe, bei der der Gesetzgeber keine abschließende Position bezieht, ob und inwieweit fremddisziplinäre Erkenntnisse berücksichtigt oder zugrunde gelegt werden sollen. Die fehlende abschließende Position des Gesetzgebers hat allerdings nicht zur Folge, dass außerrechtliche Erkenntnisse kategorisch nicht berücksichtigt werden können.⁸⁵ Denn Recht ist zwar als eigene Sollensordnung gegenüber der Seinsordnung und auch gegenüber anderen Sollensordnungen grundsätzlich autonom. Allerdings ist Recht insofern auf Tatsachen und außerrechtliche Wertungen bezogen, als es zum einen vor dem Hintergrund einer gesetzgeberischen Diagnose der nichtrechtlichen äußeren Umstände gesetzt wird und zum anderen als zwangsbewehrte Sollensordnung einen bestimmten tatsächlichen Zustand herbeiführen oder konservieren soll.⁸⁶ Es kann kaum vorkommen, dass eine gesetzliche Norm ausschließlich mit rechtlichen Phänomenen in Verbindung steht und völlig isoliert von Tatsachen und außerrechtlichen Wertungen ist.⁸⁷ Dies ergibt sich bereits daraus, dass das Recht von Menschen gesetzt wird. Außerdem gehört es zu den Kerneigenschaften von Recht, dass damit menschliches Verhalten gesteuert werden soll.⁸⁸

Es geht hier vor allem um Fälle, in denen die Auslegung der gesetzlichen Norm im tatsächlichen Sinne streitig ist, denn dann liegt gleichzeitig regelmäßig auch keine abschließende Stellungnahme des Normgebers über die Relevanz fremddisziplinärer Erkenntnisse vor. Folglich werden die fremddisziplinären Erkenntnisse hier zum Zweck herangezogen, eine Entscheidung zwischen den verschiedenen Auslegungsvarianten zu erleichtern und insofern Argumente zu liefern. So können empirische Erkenntnisse in dieser Fallgruppe etwa regelmäßig im Rahmen einer Folgenanalyse und Folgenbewertung einzelner Auslegungsvarianten herangezogen werden. Es kann mit deren Hilfe beurteilt werden, ob ein ermittelter Zweck

85 *Gusy* (Fn. 12), 220.

86 *Starck* (Fn. 12), 612; *Gusy* (Fn. 12), 216 f.

87 A. A. allerdings wohl *Gusy* (Fn. 12), 219.

88 Vgl. *Starck* (Fn. 12), 612.

der Norm im Sinne einer Wirkung auf Lebenssachverhalte durch die Auslegungsvariante verwirklicht werden kann.⁸⁹

Interessant sind deshalb etwa unbestimmte Rechtsbegriffe⁹⁰ und Generalklauseln, bei denen regelmäßig viel Raum für den Einbezug fachfremder Erkenntnisse bestehen dürfte.⁹¹ Doch auch Ermessen und Beurteilungsspielraum sind Fälle der Öffnung des Rechts für außerrechtliche Erkenntnisse. Durch diese Figuren wird es ebenfalls möglich, die Entscheidung nach außerrechtlichen Gesichtspunkten zu fällen.⁹² Denn eine Entscheidung innerhalb des Ermessensspielraums ist keine Entscheidung außerhalb des Rechts. Vielmehr handelt es sich lediglich um eine Einräumung exekutiver Letztentscheidungskompetenzen.⁹³ Außerdem sind bestimmte Rechtsgebiete für die Aufnahme von Erkenntnissen bestimmter anderer Disziplinen besonders empfänglich, wie z. B. das Wettbewerbsrecht in Bezug auf die Ökonomie.⁹⁴

IV. Kann in Bezug auf die Rechtsdogmatik von „Interdisziplinarität“ die Rede sein?

Wenn man nun hiervon einen Schritt zurücktritt, stellt sich die Frage, ob es sich bei den vorgehend beschriebenen Möglichkeiten der Berücksichtigung fremddisziplinärer Erkenntnisse um Interdisziplinarität handelt oder nicht. Dazu ist vorweg zu sagen, dass dies auch maßgeblich eine Definitionsfrage hinsichtlich des Begriffs der „Interdisziplinarität“ ist. Diesbezügliche definitorische Abgrenzungsversuche können sich nie vollkommen vom Vorwurf freisprechen, arbiträr zu sein. Allerdings ist zu beachten, dass der Begriff der Interdisziplinarität durchaus geeignet ist, eine nicht nur oberflächliche, sondern vertiefte Zusammenarbeit von Disziplinen zu suggerieren. Deshalb soll hier auf dieser Basis dennoch eine Definition erfolgen.

Zur Kontrastierung des Interdisziplinaritätsbegriffs können die Begriffe der Multidisziplinarität und der Transdisziplinarität verwendet werden.

89 Petersen (Fn. 81), 440.

90 Wenngleich eine strenge Dichotomie „bestimmter“ und „unbestimmter“ Rechtsbegriffe wohl nicht überzeugend ist.

91 Sliwiok-Born/Steinrötter (Fn. 78), S. 7.

92 Grzeszick, in: Kirchhof/Magen/Schneider (Hrsg.), Was weiß Dogmatik?, 2012, S. 97 (100).

93 Jestaedt (Fn. 33), § 11 Rn. 55; Geis (Fn. 79), Vor § 40 VwVfG Rn. 1 (2020).

94 Eifert (Fn. 76), S. 85 f.

Multidisziplinarität bezeichnet üblicherweise eine Vorgehensweise, bei der zwar eine Fragestellung von mehreren Disziplinen bearbeitet wird, diese jedoch grundsätzlich zunächst getrennt und nach ihren eigenen Methoden vorgehen.⁹⁵ Es erfolgt nur eine Addition der Ergebnisse.⁹⁶ Transdisziplinarität wird hingegen als eine vollständige Aufhebung der Disziplingrenzen verstanden.⁹⁷ Folgerichtig wird Interdisziplinarität hinsichtlich der Intensität der Kooperation zwischen Multidisziplinarität und Transdisziplinarität eingeordnet.⁹⁸ Dabei soll eine gleichgeordnete Kooperation stattfinden, durch die auch die Entwicklung neuer, disziplinübergreifende Ansätze angestrebt wird, die über einen bloßen Import fremddisziplinärer Begriffe hinausgehen.⁹⁹

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Einstufung des praktizierten Konzepts der Rechtsdogmatik als „interdisziplinär“ jedenfalls fragwürdig.¹⁰⁰ Denn wie dargelegt findet regelmäßig lediglich ein bloßer Wissensimport aus anderen Disziplinen statt. Dieser unterliegt im Rahmen der Auslegung auch noch gewissen Grenzen,¹⁰¹ weshalb eine ganz grundlegende Intensivierung der Qualität der Zusammenarbeit schwerlich möglich erscheint. Eine Gleichordnung der Disziplinen ist nicht zu erkennen, andere Disziplinen bleiben „Hilfswissenschaften“ der Rechtsdogmatik.¹⁰² Deshalb spricht vieles dafür, in Bezug auf die Rechtsdogmatik zurückhaltender von der bloßen Möglichkeit der „Multidisziplinarität“ zu sprechen.

V. Gefahr oder Chance?

Die eingeschränkte Zusammenarbeit mit anderen Disziplinen in der Praxis ist somit auch Ausdruck der in der Theorie durch die Gesetzesbindung beschränkten Spielräume. Die Forderung nach mehr „Interdisziplinarität“ sollte nicht zum Anlass genommen werden, im freirechtlichen Stile in juristische Entscheidungen unbegrenzt oder einseitig fremddisziplinäre Erwägungen einzubringen. Dies ist bisher allerdings in der Praxis auch nicht zu beobachten, was zusätzlich auch an der faktischen Bindung lie-

95 Hilgendorf, JZ 2010, 913 (914); Martinek, jM 2018, 447 (447).

96 Wissenschaftsrat (Fn. 2), S. 16.

97 Wissenschaftsrat (Fn. 2), S. 16 f., der den Begriff allerdings kritisch sieht.

98 Vgl. Behschnitt/Maus/Robel, FS Fastenrath, S. 297 (302 f.).

99 Wissenschaftsrat (Fn. 2), S. 15 f.

100 Vgl. Martinek (Fn. 95), 454.

101 S. unter III.

102 Vgl. Martinek (Fn. 95), 450.

gen dürfte, die noch über die normative Gesetzesbindung hinausgeht. Umgekehrt muss sich eine aufgeklärte Rechtsdogmatik, die nicht vom überholten Konzept der lückenlosen Voldetermination des Rechts durch Gesetze ausgeht, durch die Einbeziehung von fremdwissenschaftlichem Wissen allerdings auch nicht generell bedroht fühlen.

Die tatsächliche Zusammenarbeit mit anderen Disziplinen bietet deshalb zwar einiges an für die Rechtsdogmatik aber auch fruchtbares Irritationspotenzial,¹⁰³ sie stellt beim gegenwärtigen Stand der Dinge jedoch wohl kaum eine Gefahr für Rechtsdogmatik und Gesetzesbindung dar. Deshalb dürfte in tatsächlicher Hinsicht durchaus noch Potenzial bestehen, im Rahmen der beschriebenen Grenzen verstärkt die Einbeziehung fremddisziplinären Wissens zu erwägen. Dies liegt allerdings zunächst vor allem in der Verantwortung der Wissenschaft, die anders als die Justiz nicht Entscheidungszwängen und unmittelbarer Gesetzesbindung unterliegt.

103 Vgl. *Gutmann* (Fn. 19), 699.